



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Amt Nortorfer Land - Einsatz einer Terminmanagement Software bei der Amtsverwaltung Nortorfer Land**

Ab sofort besteht die Möglichkeit, Termine bei der Meldebehörde des Amtes Nortorfer Land über die Homepage der Amtsverwaltung zu vereinbaren.

Unter [www.amt-nortorfer-land.de/terminvereinbarung](http://www.amt-nortorfer-land.de/terminvereinbarung) lassen sich Termine bequem online zu folgenden Leistungen buchen:

- Ausweis- und Passangelegenheiten
- An-, Um- und Abmeldung des Wohnsitzes
- Sonstige Leistungen (Meldebescheinigungen, Führungszeugnisse)

Nach Abschluss des Online-Buchungsprozesses erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Bestätigungs-E-Mail mit einer Buchungsnummer und einem QR-Code. Diese Mail, wenigstens aber die Nummer muss zum gebuchten Termin mitgebracht werden. Im Rathaus registriert man mit dieser Buchungsnummer oder dem einscannen des QR-Code seine Anwesenheit. Die Nummer wird zum Termin automatisch in der Aufrufanlage der Meldebehörde angezeigt. Damit entfallen langwierige Wartezeiten und gestalten den gewünschten Termin planbar.

Sofern das Rathaus wieder allgemein geöffnet hat und Termine frei sind, können diese auch direkt im Rathaus an einem Buchungsterminal gebucht werden.

Weiterhin ist es natürlich möglich telefonisch einen Termin, ggfs. auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Die Meldebehörde bittet weiterhin darum, Anliegen, die nicht zwingend der persönlichen Vorsprache bedürfen, derzeit noch per E-Mail, Fax oder Brief zu beantragen.

Mit der Online-Terminvereinbarung ist ein Baustein bei der Umsetzung der Digitalen Agenda der Amtsverwaltung Nortorfer Land umgesetzt worden. Neben den Leistungen des Meldeamtes sollen perspektivisch auch Terminbuchungen zu Leistungen weiterer Ämter über das Terminportal angeboten werden.

## **Registrierung in der Corona-Warn-App und luca App ab sofort auch im Rathaus möglich**

Ab sofort sind im Rathaus auch die Registrierungen in der Corona-Warn-App und der luca App möglich. Im Eingangsbereich des Rathauses, in den Sitzungszimmern, am Sitzungssaal und an weiteren Stellen des Rathauses wurden die QR-Codes beider Apps ausgehangen.

Bürgerinnen und Bürger die das Rathaus besuchen können sich nun über eine der beiden Apps problemlos registrieren und später wieder auschecken, so wie sie es von vielen Geschäften gewohnt sind.

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

---

## **Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt weiterhin geschlossen**

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über Tel. 04392/4010 oder [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de).

**Oder nutzen Sie ab sofort die Möglichkeit, Termine für das Einwohnermeldeamt auf unserer Homepage [www.nortorfer-land.de](http://www.nortorfer-land.de) über die Online-Terminvereinbarung zu buchen.**

Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---

## **Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Bargstedt sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)**

in Teilzeit (35,50 Std./Wo.) zunächst **befristet bis zum 08.02.2022**. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401211).

**Struck  
Bürgermeister**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

## **Gemeinde Langwedel - Satzung der Gemeinde Langwedel über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Langwedel**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.05.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßennamensschilder**

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Langwedel eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Langwedel beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Langwedel auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

### **§ 2**

#### **Hausnummernschilder**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Langwedel.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.  
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.  
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Langwedel zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelungen**

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Langwedel in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Änderungen**

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus fol-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

genden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
  - Grundbuchamt
  - Meldebehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 23.02.1975 in Form der 1. Änderungssatzung vom 05.01.1994 außer Kraft.

Langwedel, den 12.05.2021

**Gemeinde Langwedel**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Heerdegen**

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Langwedel wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**

**Staschewski**

**Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)  
in Vollzeit (39 Stunden/Woche)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Dithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

## **Stadt Nortorf - Satzung der Stadt Nortorf über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Nortorf**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßennamensschilder**

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Stadt Nortorf beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Stadt Nortorf auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

### **§ 2**

#### **Hausnummernschilder**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Stadt Nortorf.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.  
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.  
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Stadt Nortorf zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelungen**

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Nortorf in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Änderungen**

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
  - Grundbuchamt
  - Meldebehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Stadt nach Abs. 1-3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Stadt zuständige Verwaltungsbehörde.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 10.05.1973 in Form der 1. Änderungssatzung vom 27.05.1994 außer Kraft.

Nortorf, den 10.05.2021

**Stadt Nortorf**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Ackermann**

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Stadt Nortorf wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land**

**Der Amtsdirektor**

**Staschewski**

**Schulverband Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes findet am Montag, 31.05.2021, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

**Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. 04392 401 105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.**

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Schulverbandes Nortorf

**Rohwer**

**Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2021

21.05.2021

Nr. 20

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

---

**Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)**

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an [boenning.msb@utsev.de](mailto:boenning.msb@utsev.de).

---